



Neue Meilensteine in der Arbeitsmarktpolitik:

BETRIEBLICHE VORSORGE FÜR ALLE

Ein Leitfaden für die Regelungen
der Abfertigung Neu im
Betrieblichen Mitarbeiter-
und Selbständigenvorsorgegesetz



Bundesminister
Martin Bartenstein

Vorwort

2002 wurde mit der Abfertigung Neu im Rahmen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) ein sozialpolitischer Meilenstein gesetzt. Während nach den Regelungen der Abfertigung alt über das gesamte Erwerbsleben gerechnet lediglich etwa ein Drittel der Arbeitnehmer/innen in den Genuss einer Abfertigung kamen, haben nach der Neuregelung alle Arbeitnehmer/innen Anspruch auf eine Abfertigung.

Nunmehr haben wir mit dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) den zweiten Schritt gesetzt: Freie Dienstnehmer/innen, Gewerbetreibende, Neue Selbständige, freiberuflich Selbständige sowie Land- und Forstwirte wurden mit 1. Jänner 2008 in das Erfolgsmodell der Abfertigung Neu mit einbezogen. Das moderne Erwerbsleben ist unter anderem dadurch geprägt, dass von Arbeitnehmer/innen – gleichermaßen wie von Selbständigen – ein erhöhtes Maß an Flexibilität gefordert wird und durch soziale Absicherung begleitet sowie unterstützt werden muss. Die globalisierte Wirtschaft macht es erforderlich, dass der/die Einzelne jede sich ergebende Erwerbschance ergreift. Damit geht einher, dass moderne „Erwerbskarrieren“ durch wechselnde Übergänge von der Unselbständigkeit in die selbständige Erwerbstätigkeit und umgekehrt gekennzeichnet sind.

Im Sinne des Flexicurity-Konzeptes wird allen selbständig oder unselbständig Erwerbstätigen in Österreich eine betriebliche Vorsorge zugesichert.

Dr. Martin Bartenstein

INHALT

I. Betriebliche Mitarbeitervorsorge für Arbeitnehmer/innen und für freie Dienstnehmer/innen	7
II. Betriebliche Selbständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbständige	17
III. Betriebliche Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte/innen (Opting-In-Modell)	20
IV. Steuerrechtliche Behandlung der Beiträge und der Abfertigungs- und Kapitalbeträge	25
V. Weitere Informationen zur Betrieblichen Vorsorge für alle	26





I. Betriebliche Mitarbeitervorsorge für Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen

1. Allgemeines zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge

Durch die Schaffung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) wurden die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des bestehenden Abfertigungsrechts zum beiderseitigen Vorteil von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen optimiert und an die Erfordernisse der modernen Arbeitswelt und des Arbeitsmarktes angepasst.

An die Stelle des bisherigen leistungsorientierten Abfertigungssystems ist ein beitragsorientiertes System getreten, in dem die Finanzierung der Abfertigung durch Beitragsleistungen der Arbeitgeber/innen erfolgt.

Der/Die Arbeitgeber/in hat einen Beitrag in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgeltes an die gewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. Der Abfertigungsanspruch wächst damit im Gegensatz zum bestehenden Abfertigungssystem mit den Sprüngen in der Abfertigungshöhe kontinuierlich an.

Der Anspruch des/der Arbeitnehmers/in auf Abfertigung richtet sich gegen die BV-Kasse.

Der Anspruch auf Abfertigung besteht bei allen Beendigungsarten von Arbeitsverhältnissen. Ein Verfall der Abfertigung wie bei der Abfertigung alt tritt damit keinesfalls mehr ein. Der Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung (Auszahlung oder Überweisung der Abfertigung in eine neue BV-Kasse) besteht allerdings nur bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungsarten (wie bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber/in oder einvernehmliche Beendigung usw.) und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren.

2. Geltungsbereich der Mitarbeitervorsorge

Der Geltungsbereich der Mitarbeitervorsorge umfasst alle Arbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse, die der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen. Diese Regelungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) gelten auch für freie Dienstnehmer/innen; soweit bestimmte Regelungen nicht für diese Personengruppe gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Somit gelten die Bestimmungen des BMSVG etwa für Angestellte und Arbeiter/innen, für Gutsangestellte, für Journalisten/innen, für Hausgehilfen und Hausangestellte, sowie für Lehrlinge, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Vom Geltungsbereich des BMSVG sind auch Arbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse von geringfügig Beschäftigten erfasst.

Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter/innen wurde die Abfertigung Neu im Landarbeitsgesetz geregelt.

Für Arbeiter/innen im Baubereich gelten die Regelungen des BMSVG mit im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geregelten Abweichungen.

Für Vertragbedienstete des Bundes gelten die Regelungen des BMSVG mit einigen wenigen Abweichungen.

Für Arbeitsverhältnisse, die schon zum 31.12.2002 bestanden haben, kann zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in der Übertritt in das neue Abfertigungsrecht schriftlich vereinbart werden. Dabei kann

- einerseits die bisherige Abfertigungsanwartschaft aus dem laufenden Arbeitsverhältnis „eingefroren“ werden (Zahl der „Abfertigungsmonate“); damit gelten für diese Abfertigungsanwartschaft die Regelungen der Abfertigung alt weiter;
- andererseits die Abfertigungsanwartschaft in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die BV-Kasse übertragen werden.

Bei beiden Möglichkeiten sind vom/von der Arbeitgeber/in ab einem zu vereinbarenden Stichtag Beiträge in die BV-Kasse zu leisten. Diese Möglichkeit des Übertritts gilt allerdings nur für Arbeitnehmer/innen, nicht aber für freie Dienstnehmer/innen, für die kein gesetzlicher Abfertigungsanspruch nach dem bisherigen Recht bestanden hat.

3. Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse

Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung zu erfolgen. Für Arbeitnehmer/innen, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, trifft die Auswahl der BV-Kasse zunächst der/die Arbeitgeber/in, wobei die Arbeitnehmer/innen auch hier ein Mitspracherecht haben. Der/die Arbeitgeber/in hat mit der ausgewählten BV-Kasse einen Beitrittsvertrag innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses, das dem BMSVG unterliegt, abzuschließen. Kommt es innerhalb der Frist zu keinem Beitrittsvertrag mit einer BV-Kasse, ist von der zuständigen Gebiets(Betriebs)Krankenkasse ein im BMSVG festgelegtes „Zuweisungsverfahren“ einzuleiten.

Nach dem sogenannten Kontrahierungszwang ist die vom/von der Arbeitgeber/in ausgewählte BV-Kasse grundsätzlich verpflichtet, mit dem/der Arbeitgeber/in auch einen Beitrittsvertrag abzuschließen.



Liste der Betrieblichen Vorsorgekassen:

- **BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)1 87807-80181,
Internet: <http://www.bawag-allianz-mvk.at>
- **APK-Mitarbeitervorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)1 712 99 80, 80-55,
Hotline (österreichweit): 0810-810-275,
Internet: <http://www.apk-mvk.at>
- **BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG**,
Tel.: +43 (0)1 994 99 74-0,
Internet: <http://www.bonusvorsorge.at>
- **BUAK Mitarbeitervorsorgekasse GmbH**,
Tel.: +43 (0)5 795 79-3000,
Internet: <http://www.buak-mvk.at>
- **Niederösterreichische Vorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)2742 90555-0,
Internet: <http://www.noevk.at>
- **ÖVK Vorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)810 53 00 99,
Internet: <http://www.oevk.co.at>
- **Siemens Mitarbeitervorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)5 1707-34244,
Internet: <http://www.siemens.at/mvk>
- **VBV - Mitarbeitervorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)1 217 01-0,
Internet: <http://www.vbv.co.at>
- **VICTORIA VOLKSBANKEN Mitarbeitervorsorgekasse AG**,
Tel.: +43 (0)1 31341-0,
Internet: <http://www.vvmvk.at>

4. Regelungen zum Beitragsrecht der Mitarbeitervorsorge

Der/Die Arbeitgeber/in muss für den/die Arbeitnehmer/in ab dem 2. Beschäftigungsmonat monatlich einen Abfertigungsbeitrag in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts inklusive allfälliger Sonderzahlungen an die ausgewählte BV-Kasse im Wege der zuständigen Gebiets(Betriebs)Krankenkasse leisten. Rechenbeispiele zum Beginn der Beitragspflicht finden Sie im Fragen-Antwortenkatalog zur Abfertigung Neu auf der Homepage des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (<http://www.sozialversicherung.at>).

Welche Leistungen als Entgelt zu verstehen sind, bestimmt sich nach dem sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff des § 49 ASVG, wobei bei der Berechnung des Abfertigungsbeitrages sowohl die Geringfügigkeitsgrenze als auch die Höchstbeitragsgrundlage außer Betracht bleiben. Dies bedeutet, dass Abfertigungsbeiträge sowohl von geringfügigen Entgelten als auch vom Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind.

Bei geringfügig Beschäftigten kann der/die Arbeitgeber/in wählen, ob er/sie die Abfertigungsbeiträge monatlich oder aber einmal jährlich zahlen will. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2005 beginnen, hat der/die Arbeitgeber/in die Zahlungsweise schon bei Beginn der Beitragszahlung festzulegen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind jedoch zusätzlich 2,5% vom jeweiligen Abfertigungsbeitrag zu zahlen. Ein Wechsel der Zahlungsart ist jeweils nur am Ende des Kalenderjahres möglich und dem Krankenversicherungsträger schriftlich bekannt zu geben.



Für bestimmte Zeiträume im aufrechten Arbeitsverhältnis mit keinem oder einem reduziertem Entgeltanspruch hat der/die Arbeitgeber/in oder Dritte (Familienlastenausgleichsfonds, Bund, Gebarung Arbeitsmarktpolitik) die Abfertigungsbeiträge weiter zu zahlen:

- Für die Dauer eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes hat der/die Arbeitgeber/in weiter Abfertigungsbeiträge in Höhe von 1,53% des Kinderbetreuungsgeldes zu leisten. Für Auslandseinsatzpräsenzdienste leistet der Bund ab dem 13. Monat die Abfertigungsbeiträge.
- Für die Dauer eines Anspruches auf Krankengeld nach dem ASVG hat der/die Arbeitgeber/in bei weiter aufrechten Arbeitsverhältnis Abfertigungsbeiträge in Höhe von 1,53% von der Hälfte des für den Kalendermonat vor der Erkrankung dem/der Arbeitnehmer/in gebührenden Entgelts zu leisten. Bezieht der/die Arbeitnehmer/in vom/von der Arbeitgeber/in – neben dem Bezug von Krankengeld – weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, ist vom/von der Arbeitgeber/in zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 1,53% zu zahlen.
- Für die Dauer eines Anspruches auf Wochengeld hat der/die Arbeitgeber/in bei weiter aufrechten Arbeitsverhältnis Abfertigungsbeiträge in Höhe von 1,53% des/der Arbeitnehmer/in gebührenden monatlichen Entgelts (Durchschnitt der letzten drei Monatsentgelte) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft zu leisten.
- Für die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges (während des aufrechten Arbeitsverhältnisses, aber auch für ehemalige Arbeitnehmer/innen) hat der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Abfertigungsbeiträge in Höhe von 1,53% vom jeweils gebührenden Kinderbetreuungsgeld zu leisten.

Weitere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf www.bmgfj.gv.at.

- Für die Dauer einer Familienhospizkarenz (in Form einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit oder der gänzlichen Freistellung gegen Entfall des Entgelts) hat der FLAF Abfertigungsbeiträge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld zu leisten.
- Freie Dienstnehmer/innen haben – abgesehen von den Fällen der Familienhospizkarenz und der Bildungskarenz (diese arbeitsrechtlichen Regelungen gelten nur für Arbeitnehmer/innen, nicht aber für freie Dienstnehmer/innen) – ebenso Anspruch auf die jeweils angeführten Beitragsleistungen.



5. Aufgaben der Betrieblichen Vorsorgekasse



Zur Verwaltung der Abfertigungsbeiträge wurden eigene BV-Kassen geschaffen. Die der BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Anspruchsberechtigten; die BV-Kasse hat an diesen Beiträgen lediglich Treuhandeigentum. Sie hat bei ihrer Verwaltungstätigkeit ausschließlich im Interesse der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen und freien Dienstnehmer/innen zu handeln.

Die BV-Kasse hat auf die ihr zufließenden Abfertigungsbeiträge eine sogenannte Bruttokapitalgarantie zu gewähren. Die Kapitalgarantie durch die BV-Kasse ist nur in jenen Fällen zu

erbringen, in denen eine Auszahlung oder Überweisung des Abfertigungsanspruchs erfolgt. Der/Die Berechtigte hat dabei in jedem Fall Anspruch auf die Summe jener vom/von der Arbeitgeber/in geleisteten Abfertigungsbeiträge, die der BV-Kasse auch tatsächlich zugeflossen sind (oder die vom/von der Arbeitnehmer/in von einer BV-Kasse auf eine neue BV-Kasse übertragen wurden). Ist der Gesamtwert der veranlagten Abfertigungsbeiträge höher als die Summe der zugeflossenen Abfertigungsbeiträge, hat der/die Arbeitnehmer/in selbstverständlich Anspruch auf den höheren Kapitalwert.

Der/Die Arbeitnehmer/in ist von der BV-Kasse jährlich zum Stand 31.12. über den Kontostand seines/ihren Abfertigungsanspruchs (insbesondere über die für das vergangene Geschäftsjahr geleisteten Beiträge sowie den insgesamt erworbenen Abfertigungsanspruch) zu informieren. Diese Informationen können auch im elektronischen Weg bei der jeweiligen BV-Kasse abgefragt werden.

6. Regelungen zum Leistungsrecht der Mitarbeitervorsorge



Anspruch auf eine Abfertigung besteht grundsätzlich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der/Die Arbeitnehmer/in kann über die Abfertigung verfügen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht durch ihn/sie selbst oder aufgrund seines/ihrer Verschuldens beendet wird und seit dem erstmaligen Beginn der Beitragszahlung oder der letzten Verfügung über eine Abfertigung drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) vorliegen. Im Falle der Selbstkündigung, bei verschuldeter Entlassung, unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder, sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung bzw. der letztmaligen Verfügung über eine Abfertigung vorliegen, kann der/die Arbeitnehmer/in über die Abfertigung zwar nicht verfügen, der erworbene Abfertigungsanspruch verfällt aber nicht, sondern wird in der BV-Kasse weiter veranlagt. Im Falle der Pensionierung des/der Arbeitnehmers/in kann auch dann über die Abfertigung verfügt werden, wenn eine der eben genannten Voraussetzungen nicht vorliegt.

Die Auszahlung der Abfertigung erfolgt nach schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Verfügung über die Abfertigung durch den/die Arbeitnehmer/in bei der BV-Kasse. Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach dem Ende des zweiten Monats nach der Geltendmachung auszuzahlen. Die Höhe des Abfertigungsanspruches ergibt sich aus der Summe des angesammelten Kapitals abzüglich der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Kapitalgarantie und der Veranlagungserträge.

Die Auszahlung der Abfertigung erfolgt nach schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Verfügung über die Abfertigung durch den/die Arbeitnehmer/in bei der BV-Kasse. Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach dem Ende des zweiten Monats nach der Geltendmachung auszuzahlen. Die Höhe des Abfertigungsanspruches ergibt sich aus der Summe des angesammelten Kapitals abzüglich der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Kapitalgarantie und der Veranlagungserträge.

Bei Tod des/der Arbeitnehmers/in hat sein/ihr Ehegatte und seine/ihre Kinder (Wahl-, Pflege- oder Stiefkinder), für die Familienbeihilfe bezogen wird, Anspruch auf die Abfertigung. Sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung besteht, wahlweise folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung,
- Weiterveranlagung der Abfertigung in der bisherigen BV-Kasse,
- Übertragung der Abfertigung in die BV-Kasse des/der neuen Arbeitgebers/in oder
- Überweisung der Abfertigung in eine Altersversorgungseinrichtung (Pensionskasse oder Versicherungsunternehmen).



Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn er/sie keinen Verfügungsanspruch hat, sowie nach einer Verfügung im Sinne einer Weiterveranlagung in der bisherigen BV-Kasse die Abfertigungen aus anderen BV-Kassen auf das Abfertigungskonto seiner/ihrer aktuellen BV-Kasse überweisen lassen. Das setzt voraus, dass diese Abfertigungen seit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt sind. Diese Kontozusammenführung kann frühestens nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

II. Betriebliche Selbständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbständige

1. Allgemeines

Für Selbständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, wurde nach dem Modell der Abfertigung Neu eine Selbständigenvorsorge geschaffen. Nach diesem Modell ist der/die Selbständige ab dem 1.1.2008 verpflichtet, Beiträge in die BV-Kasse einzuzahlen (Pflichtmodell).

Frühestens zwei Jahre nach der Beendigung seiner/ihrer Gewerbe- oder Berufsausübung hat der/die Selbständige Anspruch auf Verfügung über den in der BV-Kasse angesparten Kapitalbetrag. Selbständige erhalten dadurch in gleichem Maße wie Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit, sich eine wirksame Zukunftsvorsorge für die Zeit nach dem Berufsleben aufbauen zu können.

2. Geltungsbereich

Von der Selbständigenvorsorge nach dem Pflichtmodell sind alle Personen erfasst, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach §2 GSVG unterliegen. Diese Regelungen gelten damit für Gewerbetreibende und Neue Selbständige, aber nicht für freiberuflich Selbständige oder Land- und Forstwirte/innen (siehe dazu Punkt III.).

3. Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse

Der/die Selbständige ist als Arbeitgeber/in in die bereits ausgewählte BV-Kasse für Arbeitnehmer/innen, wie etwa auch neu aufgenommene Arbeitnehmer/innen in den bestehenden Beitrittsvertrag einzubeziehen. Lediglich wenn der/die Selbständige keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt, hat er/sie die BV-Kasse auszuwählen und

einen Beitrittsvertrag abzuschließen. Im Übrigen gelten für den Fall, dass der/die Selbständige keine BV-Kasse rechtzeitig ausgewählt hat (sechs Monate nach dem Beginn der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG), die Regelungen über das Zuweisungsverfahren. Wie bei der Mitarbeitervorsorge gilt auch im Pflichtmodell der sogenannte Kontrahierungszwang für die BV-Kassen, d.h. die vom/von der Selbständigen ausgewählte BV-Kasse ist grundsätzlich verpflichtet, mit dem/der Selbständigen auch einen Beitrittsvertrag abzuschließen.

4. Regelungen zum Beitragsrecht



Selbständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind verpflichtet, analog zur Abfertigung Neu für Arbeitnehmer/innen Beiträge in Höhe von 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage nach dem GSVG in die Selbständigenvorsorge einzuzahlen. Gleichzeitig wurde der Krankenversicherungsbeitrag im GSVG um 1,45% gesenkt.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hat die Beiträge vorzuschreiben und an die vom/von der Selbständigen ausgewählte BV-Kasse zu überweisen. Als Beitragsgrundlage für die Beitragsleistung ist die geltende Beitragsgrundlage der gesetzlichen Pflichtversicherung (Krankenversicherung) – ohne Nachbemessung – heranzuziehen.

5. Aufgaben der Betrieblichen Vorsorgekasse

Die Verwaltung und Veranlagung der Beiträge aus dem Pflichtmodell der Selbständigenvorsorge und die Übermittlung der Kontoinformation über die Höhe des Anspruchs erfolgt für Selbständige in der gleichen Weise wie für Arbeitnehmer/innen.

6. Regelungen zum Leistungsrecht

Ein Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge besteht nach mindestens zwei Jahren der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit durch den/die Anwartschaftsberechtigte/n, jedenfalls aber bei dessen/deren Pensionierung. Darüber hinaus müssen wie auch bei den Abfertigungsregelungen für Arbeitnehmer/innen Beiträge für mindestens drei Einzahlungsjahre in eine oder mehrere BV-Kassen eingezahlt und darüber noch nicht verfügt worden sein.

Der Anspruch auf den Kapitalbetrag beim Tod des/der Anwartschaftsberechtigten gestaltet sich nach der für Arbeitnehmer/innen geltenden Regelung (siehe Punkt I.6.).

Die Bestimmungen über die Höhe und Fälligkeit des Kapitalbetrages sowie die Verfügungsmöglichkeiten darüber entsprechen den für Arbeitnehmer/innen geltenden einschlägigen Regelungen. Der Bezug einer Pension aus dem Kapitalbetrag hat dessen Übertragung auf eine Altersvorsorgeeinrichtung zur Voraussetzung. Kapitalbeträge oder Abfertigungen können in die neue BV-Kasse des/der Selbständigen oder des/der neuen Arbeitgebers/in (bei Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit) übertragen oder Kontozusammenführungen wie bei Arbeitnehmern/innen vorgenommen werden.



III. Betriebliche Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte/innen (Opting-In-Modell)

1. Allgemeines

Die in Punkt 2. genannten Selbständigen können sich bis zum 31.12.2008 durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung in Höhe von 1,53% der jeweiligen Beitragsgrundlage (siehe dazu Punkt III.4.) an eine BV-Kasse verpflichten. Selbständige, deren Pflichtversicherung oder Berufsausübung nach dem 31.12.2007 beginnt, können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung verpflichten. Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe ist nicht zulässig.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Modells umfasst alle natürlichen Personen,

- die der Pensionsversicherung nach dem GSVG (Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Dentisten) unterliegen,
- die der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) unterliegen (Ärzte, Apotheker, Patentanwälte),
- die dem Notarversicherungsgesetz (NVG) unterliegen (nur Notare, nicht aber Notariatskandidaten, für diese gilt die Mitarbeitervorsorge des BMSVG),
- die der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) unterliegen,
- sowie Rechtsanwälte und Ziviltechniker.

Eine Einbeziehung von Personen in die Mitarbeitervorsorge gemäß Punkt I. oder der Selbständigenvorsorge gemäß Punkt II. schließt eine Option eines/einer Selbständigen in die Selbständigenvorsorge nach Punkt III. nicht aus.

3. Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse

Im Gegensatz zum Pflichtmodell ist der/die Selbständige im Rahmen dieses Modells nicht gezwungen, sich der BV-Kasse seiner/ihrer Arbeitnehmer/innen anzuschließen; er/sie kann entweder die für seine/ihre Arbeitnehmer/innen bereits ausgewählte oder in eine von ihm/ihr frei ausgewählte BV-Kasse in Anspruch nehmen. Das Zuweisungsverfahren sowie der Kontrahierungszwang finden in diesem Modell keine Anwendung.



4. Regelung zum Beitragsrecht

Selbständige, die dem Opting-In-Modell unterliegen, haben hinsichtlich der Beitragsleistung die Möglichkeit, sich bis zum 31.12.2008 durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit der ausgewählten BV-Kasse (siehe Punkt 3.) zu einer monatlichen Beitragsleistung in eine BV-Kasse entsprechend den einschlägigen Regelungen für Arbeitnehmer/innen zu verpflichten. Die vom/von der Selbständigen einmal getroffene Entscheidung kann aber für die Dauer der jeweiligen Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Kammereinrichtung nicht mehr eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

Die Beiträge sind für die nach dem GSVG oder FSVG pensionsversicherten Selbständigen im Wege der SVA, für Land- und Forstwirte/innen im Wege der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) sowie für Notare/innen durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates an die ausgewählte BV-Kasse zu übermitteln. Für Rechtsanwälte/innen soll die Beitragseinhebung durch die jeweilige BV-Kasse einmal jährlich erfolgen.

Für Ziviltechniker/innen ist vorgesehen, dass die Opting-In-Frist erst mit dem für die Einbeziehung der Ziviltechniker/innen in die gesetzliche Pensionsversicherung nach dem FSVG oder GSVG relevanten Stichtag zu laufen beginnt. Erfolgt die Einbeziehung dieser Selbständigen in die Pflichtversicherung nach dem FSVG oder GSVG nicht bis zum 1.1.2010, kann zwischen der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten mit einer BV-Kasse eine Vereinbarung über die Beitragseinhebung und Weiterleitung der Beiträge und Übermittlung der notwendigen Daten des/der Anspruchsberechtigten durch die Bundeskammer an die BV-Kasse abgeschlossen werden. In diesem Fall beginnt die Frist für die Ausübung der Option ab dem von der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegten Stichtag zu laufen.

Die Beitragsgrundlagen für die Beitragsleistung zur Selbständigenvorsorge ergeben sich hierbei aus den jeweiligen Pflichtversicherungen. Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beiträge für die Selbständigenvorsorge ist allerdings nur die jeweilige vorläufige Beitragsgrundlage ohne Nachbemessungen. Für Rechtsanwälte/innen und Notare/innen wird abweichend davon eine fixe Beitragsgrundlage festgelegt (das 35-fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, Stand 2008: 4.585 €).

Für Ziviltechniker/innen ergibt sich die Beitragsgrundlage entweder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn eine Einbeziehung dieser Personengruppe in die Sozialversicherung erfolgt, oder andernfalls aus den Regelungen über die Altersversorgung nach dem Ziviltechnikergesetz.

5. Aufgaben der Betrieblichen Vorsorgekasse

Die Verwaltung und Veranlagung der Beiträge aus der Selbständigenvorsorge und die Kontoinformation über die Höhe des Anspruchs erfolgt in der gleichen Weise wie für Arbeitnehmer/innen.

Die Verwaltungskosten für die Selbständigenvorsorge von Rechtsanwälten/innen oder gegebenenfalls auch für Ziviltechniker/innen sind nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt. Diese sind in einem Rahmenvertrag mit dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag oder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der jeweiligen BV-Kasse zu vereinbaren. Für die anderen Berufsgruppen erfolgt die Beitragseinhebung im Wege eines Sozialversicherungsträgers, damit gilt die auf Arbeitnehmer/innen anzuwendende Verwaltungskostenregelung.



6. Regelungen zum Leistungsrecht

Ebenso wie Gewerbetreibende und neue Selbständige haben auch freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte/innen einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge nach mindestens zwei Jahren:

- nach dem Ende ihrer Pflichtversicherung (Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG) infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder
- nach dem Ende ihrer Pflichtversicherung (Land- und Forstwirte/innen) infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach dem BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder
- nach der Beendigung der Berufsausübung (Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Ziviltechniker/innen) nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen,
- jedenfalls aber bei deren Pensionierung.

Darüber hinaus müssen wie auch bei den Abfertigungsregelungen für Arbeitnehmer/innen Beiträge für mindestens drei Einzahlungsjahre in eine oder mehrere BV-Kassen eingezahlt und darüber noch nicht verfügt worden sein.

Der Anspruch auf den Kapitalbetrag beim Tod des/der Anspruchsberechtigten gestaltet sich nach der für Arbeitnehmer/innen geltenden Regelung (siehe Punkt I.6.).

Weiters sind die Bestimmungen über die Höhe und Fälligkeit des Kapitalbetrages sowie die Verfügungsmöglichkeiten darüber den für Arbeitnehmer/innen geltenden einschlägigen Regelungen nachgebildet. Der Bezug einer Pension aus dem Kapitalbetrag hat dessen Übertragung auf eine Altersvorsorgeeinrichtung zur Voraussetzung. Kapitalbeträge oder Abfertigungen können in die neue BV-Kasse des/der Selbständigen oder des/der neuen Arbeitgebers/in übertragen oder Kontozusammenführungen wie bei Arbeitnehmern/innen vorgenommen werden.

IV. Steuerliche Behandlung der Beiträge und der Abfertigungs- und Kapitalbeträge

1. Mitarbeitervorsorge gemäß Punkt I.

Die vom/von der Arbeitgeber/in für seine/ihre Arbeitnehmer/innen geleisteten Abfertigungsbeiträge gemäß Punkt I. stellen in vollem Umfang Betriebsausgaben dar. Bis zum steuergesetzlich fixierten Ausmaß (1,53 %) führen die Abfertigungsbeiträge zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen beim/bei der Arbeitnehmer/in.

Die Einzahlungen an die BV-Kasse unterliegen keiner Versicherungssteuer. Die aus dem eingezahlten Kapital erwirtschafteten Erträge sind bei der BV-Kasse ertragssteuerfrei. Bei der Auszahlung der Abfertigung in Form eines Kapitalbetrags (Einmalzahlung) ist eine Besteuerung mit einem Steuersatz von 6 % vorgesehen. Bei Überweisung der Abfertigung in eine Rentenversicherung oder an eine Pensionskasse ist der Kapitalbetrag steuerfrei. Für die Übertragung in die Rentenversicherung selbst fällt weiters keine Versicherungssteuer an. Die Kapitalbeträge während der Verrentungsphase bleiben KEST-frei. Die Auszahlung der Abfertigung als Rente ist steuerfrei.

2. Pflichtmodell und Opting-In-Modell

Pflichtbeiträge, die ein/e Unternehmer/in im Rahmen der Selbständigenvorsorge leistet, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt nicht nur für jene Unternehmer/innen, die dem Pflichtmodell (gemäß Punkt II.) unterliegen, sondern auch für Unternehmer/innen, die vom „Opting-In“ in die Selbständigenvorsorge Gebrauch gemacht haben. Die Kapitalbeträge, die aus den BV-Kassen im Rahmen der Selbständigenvorsorge bezogen werden, sind steuerlich Abfertigungen, die von BV-Kassen an Arbeitnehmer/innen bezahlt werden, gleichgestellt; der Kapitalbetrag stellt daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegt einer Lohnsteuer von 6 %. Wird der Kapitalbetrag an die dafür vorgesehenen Institutionen (Rentenversicherung, Pensionskasse) übertragen und in weiterer Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente steuerfrei.

V. Weitere Informationen zur betrieblichen Vorsorge für alle

- Homepage des BMWA (www.bmwa.gv.at), insbesondere Gesetzestext des BMSVG,
- Servicecenter im BMWA (service@bmwa.gv.at, Tel.: 0810 013571),
- Homepage des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (<http://www.sozialversicherung.at>, Suchbegriff: Abfertigung Neu),
- Homepage der SVA (<http://esv-sva.sozvers.at>),
- Homepage der Plattform der BV-Kassen unter <http://www.mitarbeitervorsorgekassen.at> (auf dieser Homepage finden Sie weitere Links zu den einzelnen BV-Kassen),
- Homepage der Arbeiterkammer (<http://www.arbeiterkammer.at>) und
- Homepage der Wirtschaftskammer Österreich (<http://www.wko.at>).

**MEHR SICHERHEIT.
MEHR FLEXIBILITÄT.
MEHR CHANCEN.**



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
A-1011 Wien • Stubenring 1